

Satzung der Fraktion der FDP im Rat der Gemeinde Wallenhorst

§ 1 Name und Konstituierung

- (1) Die Fraktion trägt die Bezeichnung „Fraktion der FDP im Rat der Gemeinde Wallenhorst“ oder kurz „FDP-Fraktion“.
- (2) Die Fraktion konstituiert sich mit dem Beginn der Ratsperiode.
- (3) Die Fraktion ist aufgelöst, wenn sie dauerhaft weniger als zwei Mitglieder hat, ansonsten mit dem Ende der Ratsperiode.
- (4) Eine für die folgende Ratsperiode aus dem Wahlvorschlag der FDP hervorgehende Fraktion kann in ihrer konstituierenden Sitzung beschließen, Rechtsnachfolgerin der Fraktion zu werden.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Fraktion können ausschließlich Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Gemeinde Wallenhorst sein.
- (2) Mitglieder sind alle durch den von der FDP getragenen Wahlvorschlag in den Rat der Gemeinde Wallenhorst gewählten Personen; weiterhin alle Personen, deren Aufnahme die Fraktion beschließt.
- (3) Ersatzpersonen vom von der FDP getragenen Wahlvorschlag werden mit Sitzerwerb Mitglied der Fraktion, ohne dass es dazu eines Beschlusses bedarf.
- (4) Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder in der Fraktion endet
 - mit dem Verlust des Sitzes im Gemeinderat,
 - mit der Erklärung des Austritts aus der Fraktion,
 - mit dem Eintritt in oder Anschluss an eine konkurrierende Fraktion oder Gruppe oder
 - mit dem Ausschluss aus der Fraktion durch Beschluss.

§ 3 Fraktionsvorsitz

- (1) Die Fraktion wählt in ihrer konstituierenden Sitzung einen Fraktionsvorsitzenden oder eine Fraktionsvorsitzende sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.
- (2) Eine jederzeitige Ab- und Neuwahl ist zulässig.
- (3) Der oder die Fraktionsvorsitzende sowie im Verhinderungsfall der Stellvertreter oder die Stellvertreterin vertreten die Fraktion nach außen, insb. gegenüber der Verwaltung und anderen politischen Gruppierungen.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Beschlüsse und Wahlen der Fraktion können im Rahmen von Fraktionssitzungen oder im Umlaufverfahren mittels elektronischer Kommunikation erfolgen, sofern die Beteiligungsmöglichkeit aller Fraktionsmitglieder sichergestellt ist.
- (2) Der oder die Fraktionsvorsitzende lädt nach Bedarf zu Fraktionssitzungen ein. Die Einladung ist nicht an eine besondere Form gebunden.
- (3) Jedes Mitglied der Fraktion kann die Ladung zu einer Fraktionssitzung verlangen, wenn die letzte Fraktionssitzung länger als 14 Tage zurückliegt.

- (4) Fraktionssitzungen können als persönliche Treffen vor Ort oder als Telefon- bzw. Videokonferenzen abgehalten werden.
- (5) Die Fraktionssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder teilnimmt.
- (6) Die Fraktionssitzung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Fraktion geleitet, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter oder die Stellvertreterin.
- (7) Die Fraktion kann beschließen, Gäste zur Fraktionssitzung zuzulassen. Gäste sind nicht stimmberechtigt und werden z.B. bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht berücksichtigt. Werden Sachverhalte besprochen, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Rats- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, haben die Gäste die Fraktionssitzung für die Dauer dieser Besprechung zu verlassen, soweit sie nicht zur Teilnahme an den entsprechenden nichtöffentlichen Sitzungen berechtigt sind.
- (8) Der oder die Vorsitzende des Ortsverbandes Wallenhorst der FDP sowie der oder die Vorsitzende des Kreisverbandes Osnabrück-Land der FDP sowie Mitglieder der Kreistagsfraktion der FDP, die über einen Wahlvorschlag im Wahlbereich gewählt wurden, in dem die Gemeinde Wallenhorst liegt, können die Ladung zu einer Fraktionssitzung als Gast verlangen.

§ 5 Beschlüsse

- (1) Die Fraktion fasst Beschlüsse in eigenen Angelegenheiten, über die Einbringung von Anträgen sowie zum Verhalten bei Anträgen und Wahlvorschlägen anderer Gruppierungen.
- (2) Beschlüsse werden regelmäßig mit einfacher Mehrheit getroffen.
- (3) Beschlüsse, die im Rahmen von Fraktionssitzungen gefasst werden, benötigen die Mehrheit der Teilnehmenden der Sitzung.
- (4) Beschlüsse, die nicht im Rahmen von Fraktionssitzungen, sondern durch Umlaufverfahren gefasst werden, benötigen die Mehrheit der Mitglieder der Fraktion.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Fraktionsvorsitzenden, im Verhinderungsfall die des Stellvertreters oder der Stellvertreterin.
- (6) Die folgenden Beschlüsse benötigen eine 2/3 Mehrheit der Mitglieder der Fraktion:
 - Aufnahme in die oder Ausschluss von Mitgliedern aus der Fraktion,
 - Eingehen oder Aufheben von Gruppenvereinbarungen,
 - Festlegung von Beiträgen zur Fraktionskasse sowie
 - Änderungen dieser Satzung.

§ 6 Wahlen

- (1) Gewählt werden Amtsträger und Amtsträgerinnen für Ämter in der Fraktion sowie für Ausschusssitze, Vorsitze oder Ämter, deren Besetzung der Fraktion zusteht.
- (2) Jedes Mitglied der Fraktion kann eine geheime Wahl verlangen.
- (3) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der Mitglieder der Fraktion erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die absolute Mehrheit der Mitglieder der Fraktion, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen

auf sich vereint. Erhalten zwei oder mehr Kandidaten oder Kandidatinnen im zweiten Wahlgang die gleiche Zahl an Stimmen, so entscheidet das Los.

§ 7 Fraktionsräson

- (1) Sachanträge, Resolutionen und andere Anträge werden regelmäßig als gemeinsame Anträge der Fraktion in den Rat eingebracht.
- (2) Die Mitglieder der Fraktion stimmen in inhaltlichen Fragen im Rat und in Ausschüssen regelmäßig einheitlich entsprechend der Beschlusslage der Fraktion ab.
- (3) Die Freiheit des Mandats bleibt unberührt. Zur Förderung der guten Zusammenarbeit ist jedes Mitglied der Fraktion angehalten, über ein beabsichtigtes abweichendes Antrags- und Abstimmungsverhalten die übrigen Fraktionsmitglieder zuvor zu informieren.

§ 8 Finanzen

- (1) Gelder der Fraktion verwaltet der oder die Vorsitzende der Fraktion als Fraktionskasse. Gelder der Fraktion sind strikt zu trennen von eigenen Geldern oder Geldern der Partei.
- (2) Der oder die Fraktionsvorsitzende ist zur Rechenschaft über die Fraktionskasse verpflichtet. Jedes Mitglied der Fraktion kann Einsicht in die Aufzeichnungen von Einnahmen und Ausgaben nehmen.
- (3) Das Geschäftsjahr der Fraktion ist unabhängig von Ratsperioden und Wahlterminen das Kalenderjahr.

§ 9 Sonstiges

- (1) Diese Satzung tritt nach dem Beschluss der FDP-Fraktion in Gründung mit dem Beginn der Ratsperiode am **01.11.2021** in Kraft.
- (2) Ergänzend gilt für den Fall, dass diese Satzung eine Regelung nicht enthält, soweit anwendbar die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Wallenhorst in der jeweils gültigen Fassung.